

MARKUS GRAULICH (HG.)

Zehn Jahre Summorum Pontificum

Versöhnung mit der
Vergangenheit –
Weg in die Zukunft



34 *Dei unitas post divinitatem secundam in Quadragesima*

Antiphona Invocatio

Antiphona ad Communionem
 Domine Domine, et tuum meum
 duntaxat habere vultis
 Dominum
 Communionem
 Domine Domine
 Ad intercessionem
 sancti Petri
 Per hoc evangelium

Petra. QUINTA
 III. versu
 Petrus et de domo sua
 Antiphona ad Invocacionem
 Ps. 118. 22 et 3

DIEI in adorationem secum
 duntaxat habere ad adu-
 landum me Antioch; con-
 tinuat et reverentiam honori-
 ficat, qui quoniam iustitiam secum.
 Ps. 118. 1. Avertente retrorsum
 et ambulatione qui sigillat mihi
 modo. X. Gloria. Petrus.

Hic sequentia sancti Evangelij
 secundum Lucam
 Luc. 10. 19-31

In illo tempore. Dixit Iesus pari-
 ter, qui inducitur purpure et hyso-
 ribatur coturnis et splendens
 erat quidam mendicatus.

35 *Dei unitas post divinitatem secundam in Quadragesima*

Antiphona Invocatio

Antiphona ad Communionem
 Domine Domine, et tuum meum
 duntaxat habere vultis
 Dominum
 Communionem
 Domine Domine
 Ad intercessionem
 sancti Petri
 Per hoc evangelium

Petra. QUINTA
 III. versu
 Petrus et de domo sua
 Antiphona ad Invocacionem
 Ps. 118. 22 et 3

DIEI in adorationem secum
 duntaxat habere ad adu-
 landum me Antioch; con-
 tinuat et reverentiam honori-
 ficat, qui quoniam iustitiam secum.
 Ps. 118. 1. Avertente retrorsum
 et ambulatione qui sigillat mihi
 modo. X. Gloria. Petrus.

Hic sequentia sancti Evangelij
 secundum Lucam
 Luc. 10. 19-31

In illo tempore. Dixit Iesus pari-
 ter, qui inducitur purpure et hyso-
 ribatur coturnis et splendens
 erat quidam mendicatus.

95

Domine, Iherusalem, in quopsto tuor
 rabinum, Iosab et Iacob, quibus lu-
 erat dare terram flussem lac et
 magnitudine, quam dixit facere po-
 pulo suo.

Secunda
 nos, Domine, letitia dicata
 nostra proficitur extertius, interius
 operum effectu. Per Dominum no-
 num, qui tecum vivit et regnat.

Fructio de Quadragesima.

Antiphona ad Communionem
 Ioann. 8. 57
 Qui manducat meam carnem, et
 bibit meum sanguinem, in me ma-
 net, et ego in eo, dicit Dominus.

Postcommunio
 mine, nos, quesumus, Do-
 et sacra nos deditos faciat servi-
 quair. Per Dominum nostrum ac
 Super populum: Oremus.
 Humilitate capita vestra Do-

Markus Graulich (Hg.)

Zehn Jahre Summorum Pontificum

Versöhnung mit der
Vergangenheit –
Weg in die Zukunft

Verlag Friedrich Pustet
Regensburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

eISBN 978-3-7917-7136-6

© 2017 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Umschlag: Martin Veicht, Regensburg

Umschlagbild: © KNA-Bild

eBook-Produktion: Friedrich Pustet, Regensburg

Diese Publikation ist auch als Printprodukt erhältlich:

ISBN 978-3-7917-2872-8

Weitere Publikationen aus unserem Programm finden Sie unter www.verlag-pustet.de.

*In Verehrung und Dankbarkeit
Papst em. Benedikt XVI.
zum 90. Geburtstag*

Inhalt

Vorwort 9

Markus Graulich SDB

Vom Indult zum allgemeinen Gesetz

Der Gebrauch des Messbuchs von 1962 vom Zweiten
Vatikanischen Konzil bis *Summorum Pontificum* in
kirchenrechtlicher Perspektive 13

Kurt Kardinal Koch

***Summorum Pontificum* als Weg innerkatholischer**

Verständigung und als ökumenische Brücke 55

Ralph Weimann

Verschiedenheit der Formen und die Einheit in der Liturgie

Lex celebrandi als Spiegelbild der *lex credendi* 86

Stefan Kopp

**„... omnes Ritus legitime agnitos aequo iure
atque honore ...“ (SC 4)**

Zum Verständnis von Einheit und legitimer Vielfalt
in der Liturgie zehn Jahre nach
dem Motu proprio *Summorum Pontificum* 117

Uwe Michael Lang

Zur Praxis der sakramentalen Konzelebration

Eine Neubesinnung auf *Sacrosanctum Concilium* in Kontinuität
mit der liturgischen Überlieferung 155

Autoren 192

Vorwort

Papst Benedikt XVI. kann mit Recht als „Theologenpapst“ bezeichnet werden.¹ Ausgehend vom Glauben der Kirche, gegründet auf Schrift und Tradition, war es ihm ein Anliegen, die Geheimnisse Gottes den Menschen zugänglich zu machen. Die Liturgie war ihm dabei besonders wichtig, da in ihr das *Mysterium fidei* gegenwärtig ist. Diese Perspektive führt in die Weite, sie überschreitet das Hier und Jetzt und ordnet es in den Kontext des Ganzen ein, aus dem heraus sich erst der Sinn erschließt. „Wenn wir auf die zweitausendjährige Geschichte der Kirche Gottes blicken, die durch das weise Handeln des Heiligen Geistes geleitet wurde, bewundern wir voller Dankbarkeit die über die Zeit hin geordnete Entwicklung der rituellen Formen, in denen wir des Ereignisses unseres Heiles gedenken. Von den vielfältigen Formen der ersten Jahrhunderte, die noch in den Riten der Alten Ostkirchen aufleuchten, bis zur Verbreitung des römischen Ritus; von den klaren Anweisungen des Konzils von Trient und des Missale des hl. Pius' V. bis zur vom Zweiten Vatikanischen Konzil angeregten Liturgiereform: In jeder Epoche der Kirchengeschichte erstrahlt die Eucharistiefeyer als Quelle und Höhepunkt ihres Lebens und ihrer Sendung im liturgischen Ritus in all ihrem vielfältigen Reichtum.“²

In der Liturgie geht es primär nicht um Formen oder Riten, schon gar nicht um etwas „Gemachtes“ oder um Ergebnisse von Gelehrsamkeit und Expertisen, sondern um die Gegenwart Gottes unter den Menschen. In der Geschichte des Betens und der Liturgie „gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß“³. Wer Gott in der Liturgie begegnen will, stellt sich hinein in die Geschichte des Betens und des Gottesdienstes, in die

1 Vgl. *Jan-Heiner Tück*, Benedikt XVI. – der Theologenpapst, in: *ders.* (Hg.), *Der Theologenpapst. Eine kritische Würdigung Benedikts XVI.*, Freiburg i. Br. 2013, 11–29.

2 *Benedikt XVI.*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis* über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche (22. Februar 2007), Nr. 3.

3 *Benedikt XVI.*, Brief an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens *Motu proprio Summorum Pontificum*, hier zitiert nach: Deutsche Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 178, 25 f.

Schar derer, die zu allen Zeiten dem lebendigen und wahren Gott das Opfer des Lobes, ihre Gebete und Gaben dargebracht haben.

Das Gesagte folgt einer Logik, die den Glauben als lebendiges Gebilde betrachtet, der nur dann auch heute lebendig bleibt, wenn er sich in den Strom der Tradition einfügt. Er kann und darf nicht neu erfunden werden, wohl aber zu neuer Lebendigkeit gelangen. Dazu ist die Versöhnung mit der Vergangenheit als Weg in die Zukunft notwendig, sie ermöglicht erst wahre Reform und Weiterentwicklung. Die vom Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßene Liturgiereform wird auf diese Weise den rechten Platz in der Geschichte der Liturgie finden. Auch wenn die Liturgiereform nach dem Konzil oft den Eindruck erweckt hat, Neues zu schaffen, „geht es darum, die vom Konzil beabsichtigten Änderungen innerhalb der Einheit zu verstehen, die die geschichtliche Entwicklung des Ritus selbst kennzeichnet, ohne unnatürliche Brüche einzuführen“⁴.

In seinem Wirken als Professor, Kardinal und Papst ist es Joseph Ratzinger/Benedikt XVI. immer ein Anliegen gewesen, die Liturgie der Kirche als wahren Gottesdienst und nicht als Menschenwerk zu verstehen. Nur auf diese Weise kann sie Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche, Seele des gelebten Glaubens sein, lebendig in jedem Jahrhundert.

Mit dem am 7. Juli 2007 publizierten Motu proprio *Summorum Pontificum*, mit dem der Gebrauch des Messbuchs von 1962 als außerordentliche Form des Römischen Ritus zugelassen wurde, hat Papst Benedikt XVI. einen Weg zur Versöhnung mit der Vergangenheit gewiesen, der auf Zukunft hin offen ist. Was bedeutet dieses Dokument, das vor dem Hintergrund der von Papst Benedikt geforderten Hermeneutik der Reform in Kontinuität zum einen Subjekt Kirche zu verstehen ist? Welche Inspirationen und Hinweise kann es für das Leben der Kirche heute, zehn Jahre nach seiner Veröffentlichung, geben?

Der zeitliche Abstand von zehn Jahren erlaubt einen Blick auf Kontext, Inhalt und Rezeption des Schreibens; dazu bieten die unterschiedlichen Perspektiven des Kirchenrechts, der Dogmatik und der Liturgiewissenschaft wertvolle Hilfen. Es geht um folgende Fragen: Wie werden Einheit und legitime Vielfalt in der Liturgie verstanden? Inwiefern steht das innere Gefüge der *lex credendi* mit der *lex* und *ars celebrandi* in Verbindung? Ist *Summorum Pontificum* ein Weg der Verständigung und des Dialogs, der

⁴ Benedikt XVI., *Sacramentum Caritatis* (Anm. 2), Nr. 3.

auch zum ökumenischen Brückenschlag werden kann? Kann ein richtiges Verständnis des *Motu proprio* Impulse zur Überwindung der Glaubenskrise bieten, oder wirkt es eher polarisierend?

Diesen Fragen gehen die Autoren aus den Blickwinkeln der verschiedenen Fachbereiche nach. Ihnen allen sei herzlich für die Bereitschaft zur Mitarbeit an diesem Band gedankt. Ferner gilt dem Verlag Friedrich Pustet für die Aufnahme der Publikation in sein Programm und dem Lektor Dr. Rudolf Zwank für die unkomplizierte und reibungslose Zusammenarbeit ein besonderer Dank.

Rom, 22. Februar 2017
Fest der Kathedra Petri

Der Herausgeber

Vom Indult zum allgemeinen Gesetz

Der Gebrauch des Messbuchs von 1962
vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis *Summorum Pontificum*
in kirchenrechtlicher Perspektive

Markus Graulich SDB

Die Veröffentlichung des Motu proprio *Summorum Pontificum* am 7. Juli 2007 stellt in der Geschichte der Kirche und ihrer Rechtsordnung ein Novum dar: Mit diesem Schreiben Papst Benedikts XVI. wird ein allgemeines Gesetz im Hinblick auf den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 erlassen, während dieses Messbuch vorher nur in bestimmten, klar umgrenzten Fällen benutzt werden konnte. Es erfolgt also ein Übergang vom Indult zum allgemeinen Gesetz. Zudem wird die Feier der Eucharistie nach dem Missale von 1962 als außerordentliche Form des Römischen Ritus der ordentlichen Form an die Seite gestellt. Dadurch wird ein weiterer Zugang zur Tradition der Kirche geschaffen und Versöhnung ermöglicht.

Um zehn Jahre nach Veröffentlichung des Motu proprio Neuheit und Tragweite von *Summorum Pontificum* verstehen und würdigen zu können, ist es aus kirchenrechtlicher Sicht notwendig, zunächst einen kurzen Blick auf den Umgang mit dem Messbuch von 1962 seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu werfen (1), um vor diesem Hintergrund *Summorum Pontificum* einordnen (2) und in seinen wesentlichen Aussagen kurz kommentieren zu können (3). Ein Ausblick (4) soll abschließend bleibende Desiderate formulieren.

1. Das Messbuch von 1962 seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil

In der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, *Sacrosanctum Concilium*¹, werden zur Reform des Messbuchs einige Anordnungen gegeben, welche das Ziel haben, dass „das Opfer der Messe auch in Gestalt seiner Riten seelsorglich voll wirksam werde“². Dazu gehört eine Vereinfachung der Riten, damit „der eigentliche Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten und die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert“³ werden kann. Die Leseordnung soll geändert werden, um den Schatz der Schrift zugänglicher zu machen.⁴ Ferner werden Homilie und Fürbitten besonders an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben.⁵ Der Gebrauch der Muttersprache „besonders in den Lesungen und im Allgemeinen Gebet sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen“⁶, wird gestattet.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen findet noch während des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Instruktion *Inter oecumenici*⁷ vom 26. September 1964 eine erste Reform des Messbuchs statt. Im Hinblick auf die Feier der heiligen Messe werden dort zunächst Regeln zur Übersetzung der liturgischen Texte und der Schriftlesungen gegeben (Nr. 40–43). Bezüglich des Messordo wird – in Anlehnung an SC 50 – unter anderem bestimmt, dass im Stufengebet der Psalm 42 wegfällt, der Zelebrant das Ordinarium gemeinsam mit Volk oder Schola beten kann, das Vaterunser von Volk und Zelebranten gemeinsam gebetet wird und das Schluss-evangelium sowie die leonischen Gebete am Ende der Messe wegfallen. Ferner wird die Spendeformel für den Kommunionempfang vereinfacht (Nr. 48) und es finden sich Vorschriften zum Vortrag der Lesungen (Nr. 49–52) sowie die Einführung der Homilie in den Messen an Sonn- und

1 DEL I, 37–76.

2 SC 49.

3 SC 50.

4 Vgl. SC 51.

5 Vgl. SC 52f.

6 SC 54.

7 Ritenkongregation, Instruktion *Inter oecumenici* zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie, in: DEL I, 102–138.

Feiertagen (Nr. 53–55) und der Fürbitten (Nr. 56). Was den Gebrauch der Muttersprache angeht, so wird dieser für Lesung und Evangelium, die Ordinariumsgesänge, Akklamationen, Begrüßung und Dialoge sowie für das Vaterunser und den Embolismus vorgesehen (Nr. 57–59). Während diese Möglichkeiten von der im Gebiet zuständigen Autorität (nach Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl) geregelt werden können, ist es ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhls, „die Muttersprache in den anderen Teilen der Messe zu gewähren, die vom Priester allein gesungen oder gesprochen werden“ (Nr. 58). Entsprechend dieser Instruktion wird dann am 15. Februar 1965 eine Änderung der Rubriken zum Messbuch veröffentlicht.⁸

Drei Jahre später, am 4. Mai 1967, wird unter dem Titel *Tres abhinc annos*⁹ die zweite Instruktion zur Liturgiereform veröffentlicht. Die mit dieser Instruktion vorgeschlagenen Änderungen und Vereinfachungen des Ritus stehen vor dem Hintergrund der bereits gesammelten Erfahrungen und gehen – wie es in der Einleitung heißt – auf die Vorschläge der Bischöfe zurück. Unter anderem wird bestimmt, dass mit wenigen Ausnahmen nur noch ein Tagesgebet verwendet werden soll (Nr. 4) und andere Gebetsintentionen in den Fürbitten berücksichtigt werden können (Nr. 6). Ferner wird die Zahl der Kniebeugen während der Messfeier verringert (Nr. 7) und es ist nur noch ein Altarkuss zu Beginn und zum Abschluss der Messfeier vorgesehen (Nr. 8). Der Kanon der Messe kann „mit vernehmlicher Stimme“ gesprochen werden (Nr. 10). Die Anzahl der Kreuzzeichen während des Kanons wird verringert (Nr. 11). Zur Feier der Messe ist der Gebrauch des Manipels nicht mehr vorgeschrieben (Nr. 25). Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Gebrauch der Muttersprache ausgeweitet (Nr. 28): Entsprechend kann es von der zuständigen Autorität gestattet werden, den Kanon der Messe in der Muttersprache zu beten. Auch nach dieser Instruktion wird eine Änderung der Rubriken veröffentlicht.¹⁰

Mit der Apostolischen Konstitution *Missale Romanum*¹¹ wird dann am 3. April 1969 das erneuerte Römische Messbuch veröffentlicht, das

8 Vgl. Rubricae in Missali Romano Emendandae, in: Notitiae 1 (1965) 215–219.

9 Ritenkongregation, *Tres abhinc annos* – Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie, in: DEL I, 429–437.

10 Vgl. Variationes in ordinem Missae inducendae, in: Notitiae 3 (1967) 195–211.

11 Paul VI., Apostolische Konstitution *Missale Romanum* zur Veröffentlichung des gemäß den Beschlüssen des 2. Vatikanischen Konzils erneuerten Römischen Messbuchs, in: DEL I, 642–646.

ab dem 1. Advent (30. November) 1969 verwendet werden soll. Während diese Apostolische Konstitution im Hinblick auf die Verwendung des neuen Messbuchs keine Ausnahmeregelung kennt, findet sich eine solche Regelung erstmals in der Instruktion *De Constitutione Apostolica*¹² vom 20. Oktober 1969. Dort wird vorgesehen: „Priester vorgerückten Alters können bei der Messfeier ohne Gemeinde mit Einverständnis des Ordinarius die bisherigen Riten und Texte weiterverwenden, falls sie sich nur mit größeren Schwierigkeiten auf die neue Messordnung und die neuen Texte des Römischen Messbuches und der Leseordnung für die Messfeier umstellen können“ (Nr. 19). Ferner sind „besondere Fälle, wie z. B. kranke oder leidende Priester oder solche mit anderen Schwierigkeiten“, der Kongregation vorzulegen (Nr. 20).

Während in der Instruktion von 1969 nicht näher bestimmt wird, was unter den „bisherigen Riten und Texten“ genau zu verstehen ist, wird diese Bestimmung zwei Jahre später, am 14. Juni 1971, von der Gottesdienstkongregation noch einmal bestätigt und gleichzeitig präzisiert: „Mit Zustimmung ihres Ordinarius können diejenigen, denen wegen Alter oder Krankheit der Gebrauch des neuen Römischen Messbuches, des Perikopenbuches oder Stundengebetes große Schwierigkeiten bereiten würde, ganz oder zum Teil das Missale Romanum von 1962 (mit den Änderungen von 1965 und 1967) und das bisherige römische Brevier weiterverwenden; diese Erlaubnis gilt jedoch nur für Feiern ohne Gemeinde.“¹³

Beide Dokumente beinhalten also eine nicht im allgemeinen Gesetz enthaltene Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Apostolische Konstitution Pauls VI., mit der das neue Messbuch für den Gebrauch approbiert und seine Verwendung angeordnet wurde.¹⁴

Während sich diese Ausnahmeregelung aber ausschließlich auf einzelne Priester bezieht und nach vorheriger Erlaubnis durch den Ordinarius nur

12 Kongregation für den Gottesdienst, Instruktion *De Constitutione Apostolica* über die schrittweise Einführung der Apostolischen Konstitution Missale Romanum, in: DEL I, 856–861.

13 Mitteilung der Kongregation für den Gottesdienst über das Römische Messbuch, das Stundenbuch und den Kalender, in: DEL I, 1076–1079, hier 1077, Nr. 3.

14 Vgl. Chad J. Glendinning, *Summorum Pontificum* and the use of the extraordinary form of the Roman Rite. A canonical analysis in the light of the current liturgical law, Ottawa 2010, 198; zu den Ausnahmeregelungen vgl. auch Alberto Soria Jiménez, *Los principios de interpretación del motu proprio Summorum Pontificum*, Madrid 2014, 63–81.

in Messen ohne Gemeinde Anwendung finden kann, wird im Auftrag Pauls VI. den Bischöfen von England und Wales eine weitere reichende Ausnahme gewährt, welche als „Agatha Christie Indult“¹⁵ bekannt geworden ist. Dieses Indult geht auf einen am 6. Juli 1971 in der Times veröffentlichten Appell von 57 Intellektuellen und Kulturschaffenden aus Großbritannien zurück, zu dessen Unterzeichnern nicht nur Katholiken, sondern auch Anglikaner gehörten, unter anderem die Schriftsteller Agatha Christie und Graham Greene sowie der Geiger und Dirigent Yehudi Menuhin.

Sie sehen im Verbot der Messfeiern nach dem Missale von 1962 einen kulturellen Verlust, der vor dem Hintergrund der Geschichte der katholischen Kirche in England besonders schwer wiegt. In einer Audienz am 29. Oktober 1971 legt der damalige Erzbischof von Westminster, Cardinal Heenan, diesen Appell Papst Paul VI. vor, welcher am nächsten Tag der Gottesdienstkongregation die Anweisung erteilt, eine positive Antwort zu geben.

Durch Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 5. November 1971 (Prot. N. 1897/71) wird den Bischöfen von England und Wales daraufhin die Vollmacht gegeben, zu besonderen Anlässen die Teilnahme an der Feier der Messe nach dem Missale von 1962 mit den Änderungen von 1965 und 1967 zu erlauben, sofern eine ausdrückliche Bitte an die Bischöfe erfolgt und jede Form der Spaltung vermieden wird. Ferner wird durch dieses Indult allen Priestern die Möglichkeit eingeräumt, mit Erlaubnis des Ordinarius die gleichen Texte zu verwenden.

In einem Begleitbrief wird Cardinal Heenan allerdings um Klugheit und Diskretion bei der Bekanntgabe und Anwendung des Indults gebeten. Das Indult enthält in diesem Fall eine Vollmacht, welche den Bischöfen erteilt wird, und wäre heute etwa im Sinne einer ständigen Befugnis¹⁶ zu verstehen. Jedenfalls wird damit die Vollmacht erteilt, Privilegien gegen das geltende liturgische Gesetz zu gewähren.¹⁷

15 Vgl. *Gianfranco Amato*, L'indulto di Agatha Christi. Come si è salvata la Messa Tridentina in Inghilterra, Verona 2013; *Annibale Bugnini*, La riforma liturgica (1948–1975). Nuova edizione riveduta e arricchita di note e supplementi per una lettura analitica (Subsidia CLV 30), Roma 1997, 298f. Zu einer kirchenrechtlichen Einschätzung dieses in Deutschland wenig bekannten Dokumentes vgl. *Glendinning*, Summorum Pontificum (Anm. 14), 197–204.

16 Vgl. can. 132 CIC.

17 Vgl. *Glendinning*, Summorum Pontificum (Anm. 14), 204.

Am 28. Oktober 1974 erfolgt eine erneute Mitteilung der Gottesdienstkongregation über den verpflichtenden Gebrauch des neuen Messbuchs.¹⁸ Nach Fertigstellung der volkssprachlichen Übersetzungen darf die Messe nur noch nach dem neuen Missale gefeiert werden. Der Ordinarius kann aber weiterhin alten und kranken Priestern die Erlaubnis geben, in Messfeiern ohne Gemeinden das Messbuch in der Ausgabe von 1962 mit den 1965 und 1967 vorgenommenen Änderungen zu verwenden.

Eines wird dabei von der Kongregation aber sehr klar hervorgehoben: „Die Ordinarien können eine solche Erlaubnis allerdings nicht für Messfeiern mit Gemeinde erteilen. Vielmehr sollen sowohl die Ortsordinarien als auch die Ordensobern dafür sorgen, dass – unbeschadet der von der Kirche rechtmäßig anerkannten nichtrömischen liturgischen Riten und unter Zurückweisung eines angeblichen auch unvordenklichen Gewohnheitsrechtes – der *Ordo Missae* des neuen *Missale Romanum* von allen Priestern und Gläubigen des Römischen Ritus in rechter Weise angenommen und durch immer tieferes Studium und tiefere Frömmigkeit in seinem Reichtum an göttlichen Worten und liturgisch-pastoralem Gehalt erfasst wird.“¹⁹

Für die ersten Jahre nach der Veröffentlichung des neuen Missale gibt es also – außerhalb von England und Wales – nur für alte und kranke Priester die Möglichkeit, bei Messen ohne Gemeinde auf das Messbuch von 1962, allerdings mit den Änderungen von 1965 und 1967, zurückzugreifen, sofern die Erlaubnis des Ordinarius vorliegt.

Paul VI. selbst meldet sich noch einmal im Hinblick auf die Verpflichtungskraft des Missale von 1969 zu Wort. Während des Konsistoriums am 24. Mai 1976, auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzungen mit Erzbischof Marcel Lefebvre²⁰, stellt der Papst ausdrücklich fest: „Der Gebrauch des neuen *Ordo Missae* ist keinesfalls dem Belieben der Priester oder Gläubigen anheimgestellt. Die Instruktion vom 14. Juni 1971 sah vor, dass die Messfeier in der alten Form nur alten und kranken Priestern mit der Erlaubnis des Ordinarius gestattet wäre, die das Messopfer *ohne Gemeinde* darbringen. Der neue *Ordo* ist nach reiflicher Überlegung und in Ausführung der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils ver-

18 Gottesdienstkongregation, Mitteilung über die Verpflichtung zum Gebrauch des neuen Messbuches, in: DEL II, 106f.

19 Ebd., 107.

20 *Paul VI.*, Ansprache im Konsistorium 24. Mai 1976, in: DEL II, 193–197.

öffentlich worden, damit er den alten ersetze. In ähnlicher Weise hatte unser Heiliger Vorgänger Pius V. nach dem Konzil von Trient das unter seiner Autorität reformierte Messbuch als verpflichtend vorgeschrieben.²¹

Ausdrücklich verwirft Paul VI. in der gleichen Ansprache aber auch die Haltung derjenigen, „die sich für autorisiert halten, sich ihre eigene Liturgie zu schaffen, wobei sie mitunter das Messopfer und die Sakramente darauf beschränken, dass sie die Feier ihres eigenen Lebens oder ihres Kämpfens und auch ihrer Brüderlichkeit darstellen, oder vorschriftswidrig die Interkommunion praktizieren“²².

Durch ein Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst²³ wird am 19. Juni 1980 die Anfrage an alle Diözesen gestellt, ob es dort „Personen oder besondere Gruppen [gibt], die auf der Forderung bestehen, die heilige Messe in lateinischer Sprache nach dem alten Ritus (tridentinische Messe) zu feiern? Wie groß sind diese Gruppen, und welche Bedeutung ist ihnen beizumessen? Aus welchen Gründen finden sie zu einer solchen Haltung und erheben sie die vorgenannten Forderungen?“²⁴

Nach Auswertung der Umfrage wird am 3. Oktober 1984 ein Brief der Gottesdienstkongregation²⁵ veröffentlicht, mit dem den Diözesanbischöfen ein Indult verliehen wird, „auf Grund dessen Priester und Gläubige, die in dem an den eigenen Bischof zu richtenden Gesuch genau anzugeben sind, die Messe nach dem Missale in seiner Ausgabe von 1962 feiern dürfen“²⁶.

An diesem Indult sind zwei Dinge bemerkenswert: Auf der einen Seite wird die Nachfrage nach der Feier der Eucharistie mit dem Messbuch von 1962 problematisiert, denn sein Ausgangspunkt ist das „Problem der Priester und Gläubigen, die dem sogenannten tridentinischen Ritus verbunden sind“²⁷. Auf der anderen Seite werden – neben dem Antrag, der

21 Ebd., 195; kursiv im Original.

22 Ebd., 197.

23 DEL II, 479.

24 Ebd.

25 Kongregation für den Gottesdienst, Brief *Quattuor abhinc annos* über die Gewährung des Indults, die Messe nach dem Missale Romanum in der Ausgabe von 1962 feiern zu dürfen, in: DEL III, 325–327. Vgl. dazu auch *Glendinning*, *Summorum Pontificum* (Anm. 14), 204–210; *Soria Jiménez* (Anm. 14), 84–106, wo dieses Dokument zusammen mit dem *Motu proprio Ecclesia Dei* behandelt wird.

26 DEL III, 326.

27 Ebd.

an den Diözesanbischof zu richten ist – sehr umfassende Bedingungen mit der Gewährung der Erlaubnis verbunden: Die Rechtsverbindlichkeit und Rechtgläubigkeit des Missale Pauls VI. dürfen von den Antragstellern nicht in Zweifel gezogen werden; die Kirchen und Oratorien, in denen die Messen stattfinden, sind vom Bischof festzulegen, wobei Pfarrkirchen nur in außerordentlichen Fällen benutzt werden dürfen; im Vordergrund steht der Nutzen der Gläubigen, aber der Bischof legt den Tag und die weiteren Bedingungen für die Zelebration fest; das Missale ist in lateinischer Sprache zu verwenden; es darf zudem keine Vermischung mit Riten und Texten des neuen Missale stattfinden; die Bischöfe haben die Gottesdienstkongregation über die erteilte Erlaubnis zu informieren und nach einem Jahr Bericht zu erstatten.

Dieses Indult bezieht sich erstmals nicht mehr auf die Ausgabe des Messbuchs mit den Änderungen von 1965 und 1967, sondern ausdrücklich auf die Ausgabe von 1962 (*iuxta editionem typicam anni 1962*). Es findet also ein Wechsel im Hinblick auf das Objekt der Erlaubnis statt.

Diese Bestimmungen werden von Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben *Ecclesia Dei*²⁸ vom 2. Juli 1988 wieder aufgegriffen. Erstes Ziel dieses nach den Bischofsweihen in der Piusbruderschaft und dem dadurch vollzogenen Schisma veröffentlichten Schreibens ist die Gründung einer Kommission zur Integration der Mitglieder und Anhänger der Bruderschaft in die Gemeinschaft der Kirche. Vorrangige Aufgabe der Kommission ist es daher, den Gläubigen, die sich den „früheren Formen in der Liturgie und Disziplin der katholischen Kirche verbunden fühlen“²⁹, die Rückkehr in die Gemeinschaft der Kirche zu erleichtern.

Doch die Aufgaben der Kommission beschränken sich nicht auf die Integration von Einzelnen und Gemeinschaften. Der Papst lädt ein: „Ferner muss überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon seit längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Messbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962 weit und

28 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Ecclesia Dei* zur Errichtung einer Päpstlichen Kommission, um den Mitgliedern der Priesterbruderschaft des heiligen Pius X. oder Gläubigen, die ihr nahestehen, die volle kirchliche Gemeinschaft zu ermöglichen, in: DEL III, 645–650; zu einer kirchenrechtlichen Auswertung vgl. *Glendinning*, *Summorum Pontificum* (Anm. 14), 210–215.

29 DEL III, 648.